

Puls24Personal GmbH

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN PERSONALVERLEIH (TEMPORÄR VERLEIH)

1. Allgemeines

1.1 Inkrafttreten. Puls24Personal GmbH (nachfolgend "**Puls24Personal**") stellt den Einsatzbetrieben temporäres Personal (nachfolgend "**Arbeitnehmer**") zur Verfügung. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen Verleihvertrages zwischen Puls24Personal und dem Einsatzbetrieb. Sie entfalten Rechtswirkung, sobald ein schriftlicher Vertrag zwischen Puls24Personal und einem Arbeitnehmer abgeschlossen wird, worin sich der Arbeitnehmer zu einem bestimmten Einsatz verpflichtet ("**Einsatzvertrag**").

1.2 Anforderungen. Die Arbeitnehmer werden mit grosser Sorgfalt entsprechend den von Ihnen als Kunden definierten Anforderungen und Ihren sonstigen Bedürfnissen als Einsatzbetrieb aus gesucht.

1.3 Anwendbarkeit. Anerkennt ein Einsatzbetrieb die Anwendbarkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht (mehr) an, so hat er dies Puls24Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat die umgehende Beendigung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Einsatzbetrieb und die Kündigung des Verleihvertrages zur Folge. Vor dieser Mitteilung bereits entstandene Rechte von Puls24Personal bzw. des Arbeitnehmers unter diesen allgemeinen Bedingungen bleiben vollumfänglich erhalten.

2. Arbeitsvertrag zwischen Puls24Personal und dem Arbeitnehmer

2.1 Rahmenvereinbarung/Einsatzvertrag. Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer hat mit Puls24Personal eine Rahmenvereinbarung und einen Einsatzvertrag abgeschlossen, die seine Rechte und Pflichten gegenüber Puls24Personal und dem Einsatzbetrieb regeln. Der Lohn, die Sozialabgaben und

andere Verpflichtungen des Arbeitgebers werden gegenüber dem Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes ausschliesslich von Puls24Personal übernommen.

2.2 Kundenanliegen. Allfällige Anliegen, Fragen usw. im Zusammenhang mit dem Einsatz des Arbeitnehmers hat der Einsatzbetrieb ausschliesslich an Puls24Personal zu richten, soweit diese nicht die Ausführung der Arbeiten des Arbeitnehmers gemäss Ziff. 2.3 betreffen.

2.3 Weisungsgebundenheit/Sorgfalt. Gemäss den mit Puls24Personal vereinbarten Verpflichtungen hat sich der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben strikt an die Anweisungen des Einsatzbetriebes zu halten. Der Arbeitnehmer hat die Arbeit ausserdem sorgfältig und seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechend auszuführen und das Material, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, mit grösster Sorgfalt zu behandeln und bestimmungsgemäss zu bedienen. Er hat sich zu bemühen, Unfälle zu verhindern und vorsichtig zu arbeiten, und hat sich an die dem Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und die den anderen dienenden Schutzvorkehrungen zu halten.

2.4 Geheimhaltung. Der Arbeitnehmer ist vertraglich verpflichtet, über Tatsachen, die ihm während seines Einsatzes zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

3. Verpflichtungen des Einsatzbetriebes

3.1 Einführung, Überwachung und Schutz des Arbeitnehmers. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen, ihm deren Benützung zu erklären und deren Handhabung durch den Arbeitnehmer zu überprüfen. Er hält den Arbeitnehmer an, die anwendbaren Sicherheitsnormen zu beachten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich ferner, zum

Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich der Einsatzbetrieb, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen betreffend berufliche Unfall- und Krankheitsverhütung eingehalten sind. Der Arbeitnehmer hat in jedem Fall nur Aufgaben zu erfüllen, für welche er rekrutiert wurde. Vom Arbeitnehmer kann ohne spezielle schriftliche Vereinbarung zwischen dem Einsatzbetrieb und Puls24Personal nicht verlangt werden, dass er besondere Maschinen oder solche Maschinen bedient, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Arbeitnehmers oder von Dritten darstellen, Geschäftswagen fährt oder andere Einsätze erfüllt, die mit besonderen Risiken verbunden sind.

3.2 Kontrolle der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Am ersten Tag des Arbeitseinsatzes des Arbeitnehmers hat der Einsatzbetrieb von Anbeginn an zu prüfen, ob der durch Puls24Personal verliehene Arbeitnehmer die verlangten beruflichen Fähigkeiten besitzt und ob er die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausführt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Einsatzbetrieb während des ersten Arbeitstages des Einsatzes das Recht, den Arbeitnehmer abzulehnen, ohne dass ihm dadurch eine finanzielle Verpflichtung entstünde. Davon ausgenommen sind Einsätze, welche auf längstens einen Arbeitstag beschränkt sind. Der Einsatzbetrieb hat Puls24Personal unverzüglich schriftlich von einer etwaigen Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

3.3 Haftung des Einsatzbetriebes für Handlungen des Arbeitnehmers. Puls24Personal wählt seine Arbeitnehmer mit grosser Sorgfalt aus. Dennoch kann Puls24Personal weder für die Arbeit seiner Arbeitnehmer noch für etwaigen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Puls24Personal lehnt insbesondere jegliche Haftung ab im Zusammenhang mit Einsätzen von Motorfahrzeug- und Baumaschinenführern und von Arbeitnehmern, die Wertgegenstände transportieren, Geldtransaktionen tätigen, mit Wertpapieren

arbeiten oder mit empfindlichen oder kostbaren Gegenständen zu tun haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es ist Sache des Einsatzbetriebes, diese Risiken zu versichern.

Gegenüber Dritten arbeitet der Arbeitnehmer unter der Verantwortung des Einsatzbetriebes (Art. 101 OR).

- 3.4 Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeitarbeit. Der Einsatzbetrieb hat die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Überzeitarbeit einzuhalten. Darunter wird jede Arbeit verstanden, die über die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Der Arbeitnehmer hat nur die Überzeitarbeit zu leisten, welcher er selbst, der Einsatzbetrieb und, falls notwendig, die zuständige Behörde zugestimmt haben. Der zu entschädigende Zuschlag für die Überzeitarbeit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.5 Überstunden. Als Überstunden gelten die zur normalen Arbeitszeit zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen sind Überstunden mit einem Zuschlag von 25% (fünfundzwanzig Prozent) zum im Verleihvertrag aufgeführten Kundentarif zu bezahlen. Überstunden an Sonntagen und Feiertagen werden mit dem gesetzlichen Zuschlag in Rechnung gestellt.
- 3.6 Änderung des Einsatzes. Der Einsatzbetrieb gibt Puls24Personal umgehend jede wesentliche Änderung des Einsatzes des Arbeitnehmers bekannt.
- 3.7 Kündigungsfristen. Beabsichtigt der Einsatzbetrieb, den Einsatz des Arbeitnehmers zu beenden, teilt er dies Puls24Personal mindestens 24 Stunden vor den gesetzlichen Kündigungsfristen mit. Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind:
- 2 (zwei) Kalendertage während der Probezeit sowie während der ersten 13 (dreizehn) Wochen des Einsatzes;
 - 7 (sieben) Kalendertage zwischen dem vierten und sechsten Monat des Einsatzes;
 - 1 (ein) Monat auf denselben Tag des folgenden Monats ab dem siebten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes.
- 3.8 Vorbehalt von Gesamtarbeitsverträgen. Der Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih ist nicht anwendbar. Für Arbeitnehmer, die einem besonderen Betriebs-, Branchen- oder Muster-Gesamtarbeitsvertrag im Gesundheits- und/oder Pflege- und/oder Gastgewerbe- und/oder Hauswirtschaftsbereich unterstellt sind, gehen dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 20 AVG und Art. 48a AVV vor, soweit sie allge-

meinverbindlich erklärt sind oder sozialpartnerschaftliche Verträge im Sinne von [Anhang 1](#) des **Gesamtarbeitsvertrages Personalverleih** oder allfällige Bestimmungen über den flexiblen Altersrücktritt gemäss Art. 20 AVG darstellen.

- 3.9 Erstellen des Arbeitsrapports. Mit der Unterzeichnung des Arbeitsrapports bestätigt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Die ausserhalb der im Verleihvertrag vereinbarten Arbeitsstunden geleisteten Arbeiten werden als Überstunden verrechnet. Diese müssen mit dem entsprechenden Zuschlag in Prozenten separat auf dem Arbeitsrapport ausgewiesen sein (Ziff. 3.5). Der Arbeitsrapport bildet die Abrechnungs- und Entlohnungsgrundlage. Der unterzeichnete Arbeitsrapport ist verbindlich und kann nicht angefochten werden; er gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.
- 3.10 Übergabe des Arbeitsrapports. Jeweils am Ende jeder Arbeitswoche hat der Arbeitnehmer dem Einsatzbetrieb den Arbeitsrapport zu unterbreiten, der ihn nach vorgängiger Kontrolle stempelt und unterzeichnet. Dem Einsatzbetrieb werden nur die von ihm anerkannten Arbeitsstunden sowie die vereinbarten Spesen und Fahrtkosten verrechnet. Vorbehalten bleibt der Fall, wo dem Arbeitnehmer auf andere Weise der Beweis gelingt, dass er im Arbeitsrapport nicht aufgeführte Arbeitsstunden geleistet hat.
- 3.11 Spesen für Fahrtkosten und Verpflegung. Einsatzbetriebe, welche einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, haben die im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Entschädigungen werden dem Arbeitnehmer durch Puls24Personal ausgerichtet und dem Einsatzbetrieb verrechnet. Für alle anderen Einsatzbetriebe bestimmt der Verleihvertrag, welche Spesen übernommen werden.
- 3.12 Rechnungsstellung an den Einsatzbetrieb. Gestützt auf den unterzeichneten Arbeitsrapport stellt Puls24Personal dem Einsatzbetrieb Rechnung gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen. Die dem Einsatzbetrieb von Puls24Personal verrechneten Kosten umfassen alle Arbeitsstunden, Sozialabgaben, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen. Die MwSt. wird zusätzlich verrechnet. Ebenfalls verrechnet werden allfällige Erhöhungen der Sozialabgaben. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich; die Zahlung hat innerhalb von 30 (dreis-

sig) Kalendertagen zu erfolgen. Im Falle des Verzugs des Einsatzbetriebs ist Puls24Personal berechtigt, dem Einsatzbetrieb ohne jede vorgängige Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. zu verrechnen (Verfalltags Geschäft gemäss Art. 102 Abs. 2 OR). Dem Einsatzbetrieb ist es untersagt, irgendwelche Zahlungen an den Arbeitnehmer auszurichten.

4. **Anstellungsbedingungen**

4.1 Übernahme Arbeitnehmer. Der Einsatzbetrieb kann den ihm überlassenen Arbeitnehmer unter den nachstehenden Bedingungen unter Vertrag nehmen:

- ohne Kostenaufwand, wenn nicht der nachfolgende Absatz anwendbar ist;
- gegen Entschädigung, wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Honorar, das der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem Einsatz von 3 (drei) Monaten für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen hätte, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts (Art. 22 Abs. 4 AVG). Bei Verletzung dieser Schutzklausel behält sich Puls24Personal das Recht vor, deren Einhaltung zu verlangen.

5. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

5.1 Anwendbares Recht. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

5.2 Gerichtsstand. Für alle Streitigkeiten zwischen Puls24Personal und dem Einsatzbetrieb betreffend die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen und/oder des Verleihvertrages sind die ordentlichen Gerichte am Ort des Sitzes von Puls24Personal zuständig. Das Recht von Puls24Personal, das zuständige Gericht am Wohnort oder Sitz des Einsatzbetriebes anzurufen, bleibt vorbehalten.